



oberaargau

Verein Region Oberaargau

Statuten

genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 24. November 2023 in Wyssachen
(in Kraft ab 1. Januar 2024)

Region Oberaargau

Jurastrasse 29
4901 Langenthal

T 062 922 77 21

region@oberaargau.ch
oberaargau.ch



Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	3
B.	Delegiertenversammlung	5
C.	Vorstand	7
D.	Kommissionen und Ausschüsse	9
E.	Revisionsstelle	9
F.	Geschäftsstelle	10
G.	Finanzen	10
H.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
Anhang I	Perimeter Verein Region Oberaargau	
Anhang II	Rahmenreglement Kommissionen und Ausschüsse	
Anhang III	Reglement über die Entschädigungen und Sitzungsgelder	



A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz,
Gliederung

¹ Unter dem Namen "Region Oberaargau" (nachstehend Region genannt) besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein nach Art. 60ff ZGB, Art. 97 und 98 Baugesetz Kanton Bern (BauG) mit Sitz in Langenthal.

² Ihre Tätigkeiten sind auf das im Anhang I zu diesen Statuten bezeichnete Gebiet begrenzt.

³ Die Gemeinden des Verwaltungskreises Oberaargau gliedern sich in die vier Subregionen Oberaargau Nord, Oberaargau Ost, Oberaargau Süd und Oberaargau West gemäss Anhang I der Statuten.

Art. 2

Zweck

¹ Die Region fördert nach dem Prinzip der gesamtheitlichen Betrachtungsweise die regionale Entwicklung in den Ressorts Raumordnung, Volkswirtschaft, Bildung, Soziales/Gesundheit, Umwelt/Energie sowie Freizeit/Kultur/Sport.

² Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. die Erarbeitung, den Erlass, die Nachführung und Handhabung der in Art. 98 BauG genannten Grundlagen, Richtpläne und Konzepte
- b. die Förderung der gesamten Volkswirtschaft
- c. die Zusammenarbeit mit überregionalen Körperschaften und ausserkantonalen Gemeinden
- d. die Erarbeitung und Weiterentwicklung eines regionalen Zielbildes
- e. der Betrieb eines auf das regionale Zielbild abgestimmten Regionenmarketings
- f. die Generierung und Förderung von Projekten im Bereich der Neuen Regionalpolitik NRP des Bundes
- g. die Förderung der regionalen Identität.

³ Sie erfüllt weitere, ihr durch die kantonale Gesetzgebung oder von der Delegiertenversammlung übertragene Aufgaben.

⁴ Die Arbeiten sind mit den Planungen, Konzepten und Leitbildern der zuständigen Stellen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie benachbarten Regionen soweit als möglich abzustimmen.

⁵ Die Region arbeitet auch mit privaten Organisationen zusammen.



Art. 3

Mitglieder

¹ Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a. jede im Gebiet nach Art. 1 Abs. 2 liegende bernische Einwohnergemeinde.
- b. angrenzende ausserkantonale Einwohnergemeinden, soweit raumplanerisch oder volkswirtschaftlich enge Beziehungen zum Oberaargau bestehen.
- c. öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften und Firmen, wenn deren Mitgliedschaft der Region förderlich ist.
- d. Der Vorstand kann öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische und natürliche Personen als Gönnermitglieder aufnehmen. Die Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung, ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Art. 4

Austritt und Ausschluss

¹ Mitglieder, die aus der Region austreten, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Leistungen oder Anteilen am Vereinsvermögen, bleiben aber für ihre dann bestehenden Verpflichtungen haftbar. Der Austritt ist nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss spätestens bis Ende Juni dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

² Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Zielsetzungen der Region entgegenwirkt, der Region abträgliche Aktivitäten entfaltet, oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem mit Ausschluss bedrohten Mitglied steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an das in Art. 30 genannte Schiedsgericht zu. Rekurse sind schriftlich und begründet an die offizielle Adresse der Region zu richten.

³ Ausschlüsse von Gönnermitgliedern werden durch den Vorstand entschieden. Es besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

Art. 5

Organe

¹ Organe der Region sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Kommissionen und Ausschüsse
- d. Revisionsstelle
- e. Geschäftsstelle

Beschlussfähigkeit

² Die Organe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a – b sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.



Art. 6

Abstimmungen und Wahlen

¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der anwesenden Stimmen auch geheim.

² In Abstimmungen der Delegiertenversammlung gilt das doppelte Mehr¹ der abgegebenen gültigen Stimmen und der vertretenen Gemeinden. Das Präsidium stimmt nicht mit.

³ Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

⁴ Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

⁵ Bei Geschäften, die der Region durch die kantonale Gesetzgebung übertragen wurden, sind nur die bernischen Einwohnergemeinden stimmberechtigt.

B. Delegiertenversammlung

Art. 7

Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird alljährlich mindestens einmal, ferner nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. a – c einberufen.

Art. 8

Fristen

¹ Der Vorstand stellt den Mitgliedern schriftlich mindestens zehn Wochen vor dem Versammlungstermin den Entwurf der Einladung mit den Traktanden, Anträgen und Unterlagen zu.

² Die Mitglieder haben anschliessend vier Wochen Zeit, zu den Anträgen des Vorstandes Stellung zu nehmen bzw. eigene Anträge dazu einzureichen. Diese werden den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mit der definitiven Einladung zugestellt.

³ Über nicht in der definitiven Einladung angekündigte Geschäfte und Anträge darf nur beraten, nicht aber beschlossen werden.

Art. 9

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist befugt zur:

- a. Annahme und Abänderung der Statuten
- b. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung, des vom Vorstand entworfenen Jahresarbeitsprogramms und des Berichts der Revisionsstelle
- c. Aufnahme von Mitgliedern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a – c
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

¹ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen sowie die Mehrheit der Gemeinden



- e. Beschlussfassung über Austritt und Ausschluss von Mitgliedern
- f. Beschlussfassung über allfällige, ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- g. Wahl des Vorstandes und dessen Präsidium (gleichzeitig Präsidium Region) und der Revisionsstelle, je für eine Amtsdauer von vier Jahren bei zulässiger Wiederwahl
- h. Errichtung einer Geschäftsstelle
- i. Festlegung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern (Anhang III zu den Statuten)
- j. Genehmigung und Erlass der regionalen Richtpläne, Sachplanungen und Konzepte; Genehmigung der Abrechnungen zu diesen Geschäften; Verabschieden regionaler Angebotskonzepte als Grundlage für die mittelfristige Angebotsplanung des Kantons
- k. Genehmigung von ausserordentlichen Aufwendungen, welche jährlich CHF 50'000.00 bei einmaligen und CHF 5'000.00 bei wiederkehrenden Ausgaben übersteigen
- l. Genehmigung von Verträgen mit Kostenfolgen gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. k
- m. Schaffung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen

² Statutenrevisionen können nur von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Art. 10

Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat Anspruch auf mindestens eine Stimme.

² Für die bernischen Einwohnergemeinden bemisst sich die Zahl der Stimmen wie folgt:

- | | |
|--|-------------------|
| ▪ Gemeinden bis 1'000 Einwohner:innen | 2 Stimmen |
| ▪ Gemeinden von 1'001 bis 3'000 Einwohner:innen | 4 Stimmen |
| ▪ Gemeinden von 3'001 bis 5'000 Einwohner:innen | 6 Stimmen |
| ▪ pro weitere 3'000 Einwohner:innen oder einen Bruchteil davon | 2 weitere Stimmen |

³ Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)².

⁴ Bei den Mitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b + c bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes die Anzahl der Stimmen.

Stimmkraftbündelung

⁵ Mitglieder mit mehr als einer Stimme können die ihnen zustehenden Stimmen durch die gleiche Anzahl Personen (Delegierte) wahrnehmen oder einer Person übertragen (Stimmkraftbündelung).

Gebundenes Mandat

⁶ Die Mitglieder können ihren Delegierten verbindliche Weisungen erteilen (gebundenes Mandat).

⁷ Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht, nehmen aber an den Beratungen aktiv teil.

⁸ Stellvertretung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

² BSG 631.1



Vertretung der Einwohnergemeinden ⁹ Die Einwohnergemeinden werden durch das Gemeindepräsidium vertreten. Im Verhinderungsfall werden sie durch ein anderes dafür auf Dauer bezeichnetes Mitglied des Gemeinderates vertreten.

Art. 11

Allgemeine Bestimmungen ¹ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorstand zu genehmigen ist.

² Die Sitzungen sind öffentlich.

³ Die Grossrät:innen des Verwaltungskreises Oberaargau werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht, werden aber mit den vollständigen Sitzungsunterlagen bedient.

C. Vorstand

Art. 12

Zusammensetzung ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium der Region Oberaargau und maximal zehn weiteren Mitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- a. Präsidien der vier Zentrumsgemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang I)
- b. Pro Subregion (vgl. Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Anhang I) je ein weiteres Gemeindepräsidium
- c. Zwei Vertreter:innen aus dem Bereich der Volkswirtschaft

Eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Gemeindegrössen innerhalb des Oberaargaus ist bei der Sitzverteilung anzustreben.

² Wird das Präsidium der Region durch ein amtierendes Gemeindepräsidium einer Zentrumsgemeinde geführt, hat die betroffene Subregion nach Art. 1 Abs. 3 Vorrang für den Sitzanspruch durch ein weiteres Gemeindepräsidium.

Konstituierung ³ Vorbehältlich Art. 9 Abs. 1 Bst. g konstituiert er sich selbst.

Art. 13

Einberufung ¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen.

Aufgaben und Kompetenzen ² Dem Vorstand kommt die Erledigung aller Aufgaben zu, welche nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a. Die Arbeitsvergebung
- b. Die Einberufung der Delegiertenversammlung mit Festsetzung der Traktanden
- c. Die Vorberatung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung dazu



- d. Die Beschlussfassung über Geschäfte wie Einsprachen, Stellungnahmen und ähnliches, welche nicht klar einer Kommission bzw. einem Ausschuss zugeordnet werden können
- e. Die Abfassung von Jahresrechnung, Jahresarbeitsprogramm und Jahresbericht
- f. Die Erstellung und Genehmigung des Budgets und des Jahresprogramms
- g. Die Anstellung einer Geschäftsführung und des übrigen Personals mit Genehmigung der Stellenbeschriebe
- h. Die Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung
- i. Die Wahl der Kommissions- / Ausschussmitglieder und Kommissions- / Ausschusspräsidien
- j. Die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- k. Genehmigung von geringfügigen Änderungen der Planungen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 Bst. k und insbesondere von Änderungen des Koordinationsstandes von Massnahmen aus diesen Planungen

Beschlüsse	³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit in Wahlen wird das Verfahren nach Art. 6, Abs. 4 der Statuten angewandt.
Protokoll	⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 14

Unterschrift	Für die Region zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium kollektiv zu zweien, die Geschäftsführung oder deren Stellvertretung kollektiv zu zweien mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium.
--------------	--

Art. 15

Vertretung nach aussen	¹ Der Vorstand regelt die Mandate und die Nachfolge von personellen Vertretungen der Region in Verbänden und Vereinen. ² Die Mandate werden zwingend durch Mitglieder der Vereinsgremien oder durch das Personal der Region wahrgenommen. ³ Bei Ausscheiden aus den Chargen der Region erlischt die Vertretung automatisch.
------------------------	--

Art. 16

Beratende Mitglieder	¹ Zu den Sitzungen des Vorstandes wird beratend der/die Regierungsstatthalter:in des Verwaltungskreises Oberaargau eingeladen.
Berater:innen	² Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Berater:innen beiziehen.
Arbeitsgruppen	³ Zur Behandlung bestimmter Fragen kann der Vorstand selbständig oder auf Anregung einer Kommission bzw. eines Ausschusses besondere Arbeitsgruppen ernennen und auch wieder auflösen. In diesen Arbeitsgruppen sind die betroffenen Gremien vertreten.



⁴ Der Vorstand lässt sich periodisch von der Geschäftsführung, den Ressort-Co-Leitenden und von den von ihm eingesetzten Arbeitsgruppen über die laufenden Arbeiten orientieren.

D. Kommissionen und Ausschüsse

Art. 17

- Zusammensetzung ¹ Die von der Delegiertenversammlung eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse werden im Rahmenreglement Kommissionen (Anhang II zu den Statuten) näher bezeichnet.
- ² Der Vorstand muss mit mindestens einer Person in jeder Kommission bzw. in jedem Ausschuss vertreten sein.
- Konstituierung ³ Vorbehältlich Art. 13 Abs. 2 Bst. i konstituieren sie sich selber.

Art. 18

- Einberufung ¹ Die Kommissionen bzw. die Ausschüsse werden durch das jeweilige Präsidium nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Kommissionsmitgliedern einberufen.
- Rahmenreglement ² Das Rahmenreglement Kommissionen wird unter Einbezug der Kommissionen und der Ausschüsse durch den Vorstand erstellt und durch die Delegiertenversammlung verabschiedet. Es regelt insbesondere:
- a. Zweck der Kommissionen und Ausschüsse
 - b. Aufgaben und Kompetenzen
 - c. Organisation
 - d. Besoldung/Entschädigung
- Beschlüsse ³ Die Kommissionen und Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidiums.
- Protokoll ⁴ Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

E. Revisionsstelle

Art. 19

- Zusammensetzung ¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem / einer zugelassenen Revisor:in nach Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)³.
- Aufgaben ² Sie führt eine Prüfung nach dem Standard zur eingeschränkten Revision durch und erstattet schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

³ SR 221.302



F. Geschäftsstelle

Art. 20

Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsstelle bewirtschaftet im Auftrag des Vorstandes die verschiedenen Handlungsfelder.

² Die Geschäftsstelle besorgt die administrativen Aufgaben der Organe sowie Arbeitsgruppen und koordiniert die Tätigkeiten der Region.

³ Sie pflegt den laufenden Kontakt zu den Gemeinden, den Kantonen, zu den Regionalkonferenzen und anderen Regionen, zum Bund und zu weiteren Dritten nach den Vorgaben des Vorstandes.

⁴ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr der Vorstand überträgt.

⁵ Die Geschäftsführung steht der Geschäftsstelle vor und befasst sich mit allen einschlägigen Aufgaben.

⁶ Ihre Rechte und Pflichten werden im Übrigen vom Vorstand im Rahmen des Stellenbeschriebs und des Anstellungsvertrages geregelt.

⁷ Ihr obliegt insbesondere auch die Aufsicht über das weitere Personal.

G. Finanzen

Art. 21

Finanzbeschaffung

Die laufenden finanziellen Verpflichtungen werden gedeckt mit:

- a. Den Mitgliederbeiträgen mit Einschluss der zweckgebundenen, gesetzlich vorgeschriebenen Anteile
- b. zweckgebundenen Projektbeiträgen
- c. allfälligen Subventionen von Bund und Kantonen
- d. allfälligen Zuwendungen Dritter.

Art. 22

Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

² Die Mitgliederbeiträge der Gemeinden bemessen sich grundsätzlich nach der in Art. 10 Abs. 3 massgeblichen Einwohnerzahl.

³ Gemeinden, die sich ihrer Lage zufolge auch an anderen Planungsregionen beteiligen, können eine Reduktion des Mitgliederbeitrages beantragen. Die von der Region erbrachten Leistungen sind zu berücksichtigen.



⁴ Die Beiträge der Gönnermitglieder sind ausschliesslich für die Regionswerbung bestimmt.

Art. 23

- Finanzkompetenz ¹ Die Finanzkompetenz des Vorstands wird grundsätzlich durch das Regionsbudget bestimmt.
- Vorstand ² Ausserhalb des Budgets hat der Vorstand die Finanzkompetenz für Aufwendungen bis maximal CHF 50'000.00 pro Jahr bei einmaligen Ausgaben und bis CHF 5'000.00 pro Jahr bei wiederkehrenden Ausgaben.

Art. 24

- Haftungsausschluss Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 25

- Auflösung ¹ Die Auflösung des Vereins beschliesst die Delegiertenversammlung mit einem $\frac{2}{3}$ -Mehr der anwesenden Stimmen.
- ² Der Vorstand
- liquidiert das Vermögen des Vereins,
 - schliesst die Rechnung auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Geschäftstätigkeit unter Einrechnung einer Rückstellung für die noch auszuführenden Arbeiten ab,
 - lässt diese Rechnung durch die Revisionsstelle prüfen und unterbreitet sie der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.
- ³ Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Genehmigung der Rechnung und über die Verteilung der Liquidationsanteile auf die Mitglieder. Mit diesem Beschluss gilt der Verein als aufgelöst.
- ⁴ Die Geschäftsstelle führt die letzten administrativen Arbeiten aus.

Art. 26

- Streitfälle ¹ Streitigkeiten zwischen der Region und einzelnen Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern werden durch ein Dreier-Schiedsgericht entschieden.
- ² In das Schiedsgericht ernennt jede Partei einen Schiedsrichter:in. Diese Schiedsrichter:innen wählen zusammen das Präsidium. Unterlässt eine Partei die Bezeichnung ihres Schiedsrichters / ihrer Schiedsrichterin innert zwanzig Tagen nachdem sie mit eingeschriebenem Brief dazu aufgefordert worden ist, oder kann das Präsidium nicht innert zwanzig Tagen gewählt werden, so bezeichnet der / die Regierungsstatthalter:in des Verwaltungskreises Oberaargau den / die betreffenden Schiedsrichter:in bzw. das Präsidium.



³ Sitz des Schiedsgerichts ist Langenthal.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung ZPO⁴.

Art. 27

Inkraftsetzung

Die Statutenrevision tritt mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 24. November 2023 auf den 1. Januar 2024 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern.

Art. 28

Vorstand

Der Vorstand, die Kommissionen und die Ausschüsse bleiben vorübergehend in der bisherigen Konstellation im Amt und vollzieht den Übergang der alten zur neuen Organisation. Die nächsten ordentlichen Gesamterneuerungswahlen finden 2026 statt.

Art. 29

Übergangsbestimmung

Hat der Verein vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. Januar 2024 Einsprachen erhoben, obliegt ihm ungeachtet dieser Statutenänderung die weitere Prozessführung in der entsprechenden Angelegenheit (inkl. Anhebung allfälliger Beschwerden gegen instanzabschliessende Entscheide). Er bleibt diesbezüglich auch legitimiert zur Geltendmachung der verkehrsbezogenen öffentlichen Interessen.

Wyssachen, 24. November 2023

Namens der Delegiertenversammlung:

Sibylle Schönmann
Präsidentin

Silvia Jäger
Geschäftsführerin

⁴ SR 272